

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 22. Februar 2011

139

GRG NR.	08	EA 68	307
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Hermann Lei und Urs Martin vom 22. Dezember 2010
„Umsetzung direkt anwendbarer Bestimmungen der Ausschaffungsinitiative in
der Bundesverfassung durch den Kanton Thurgau“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Verfassungsabstimmung vom 28. November 2010 haben Volk und Stände die Ausschaffungsinitiative angenommen. Gemäss dem Initiativtext, der jetzt zu Art. 197 Ziff. 8 der Bundesverfassung (BV; BBl 2010 4241) geworden ist, hat der Gesetzgeber innert einer Übergangsfrist von fünf Jahren Art. 121 Abs. 3, 4 und 6 der Ausschaffungsinitiative näher auszuführen und damit umzusetzen.

Die angenommene Ausschaffungsinitiative erfordert generell eine Umsetzung auf Gesetzesebene. Es ist Sache von Bundesrat und Parlament, wie der Volkswille erfüllt werden soll. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat den Auftrag, dem Bundesrat einen Gesetzesentwurf für die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative zu unterbreiten. Die Departementsvorsteherin des EJPD hat dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat Vorschläge für die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative auf der Gesetzesstufe zu erarbeiten und die rechtlichen Auswirkungen dieser Vorschläge aufzuzeigen. Die Arbeitsgruppe hat nicht nur die Delikte zu definieren und den Deliktskatalog allenfalls zu ergänzen (Art. 121 Abs. 4 BV), sondern sie hat u.a. auch die Vereinbarkeit mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 2 BV; SR 101), das Verhältnis zum Freizügigkeitsabkommen mit der EU und zum Völkerrecht sowie die Anpassung des Ausländergesetzes zu prüfen. In der Arbeitsgruppe des EJPD zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative sind auch je zwei Vertreter der SVP und der Kantone beteiligt. Die SVP hat in der Arbeitsgruppe selber einen eigenen Gesetzesvorschlag eingebracht. Bis Juni 2011 soll die Arbeitsgruppe ihren Bericht vorlegen.

Gestützt auf die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe wird der Bundesrat einen Gesetzesentwurf ausarbeiten. Dieser Gesetzesentwurf wird durch den Nationalrat und den Stände-

rat beraten und anschliessend wird von den beiden Räten ein Bundesgesetz verabschiedet. Gegen das beschlossene Bundesgesetz steht dann das fakultative Referendum offen (Art. 141 BV).

Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1

Die Ausschaffungsinitiative ist, wie in den einleitenden Bemerkungen dargelegt, nicht direkt umsetzbar. Die rechtliche Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen ist nun vielmehr Gegenstand der Bundesgesetzgebung und somit Sache der Bundesbehörden, d.h. von Bundesrat und Bundesversammlung (Art. 163 ff., Art. 181 BV). Die Rechtsetzung des Bundes ist Voraussetzung für die Rechtsanwendung durch die vollziehenden Kantone (Art. 46 BV). Auch die Verwahrungsinitiative (Art. 123a BV, Volksabstimmung vom 28. Februar 2004) musste vom Gesetzgeber zunächst umgesetzt werden (Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007, in Kraft seit 1. August 2008) und war folglich nicht direkt anwendbar.

Frage 2

In Kraft steht nach wie vor das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20; in Kraft seit 1. Januar 2008). Das AuG bestimmt die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen, bis die neue Bundesgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative in Kraft gesetzt wird.

Seit Annahme der Ausschaffungsinitiative am 28. November 2010 wurden somit noch keine Ausweisungen von Ausländerinnen und Ausländern gestützt auf Art. 121 Abs. 5 BV angeordnet.

Frage 3

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4

Die Ausschaffungsinitiative ist wie erwähnt nicht direkt anwendbar. Der mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative ausgedrückte Volkswille wird von den Bundesbehörden nun umgesetzt und die entsprechende Bundesgesetzgebung wird nach ihrer Inkraftsetzung durch die Kantone vollzogen werden. Bis der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative mit Gesetz geregelt hat und dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, werden die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländer gestützt auf das geltende AuG geprüft und erlassen. Bei der Auslegung und Anwendung des AuG wird der Gehalt von Art. 121 BV berücksichtigt. Der in der Einfachen Anfrage geltend gemachte Vorrang der Bundesverfassung erleidet allerdings eine gewichtige Einschränkung: Gemäss Art. 190 BV sind Bundesgesetze vom Bundesgericht und von allen anderen rechtsanwendenden Behörden als massgebliches

Recht anzuwenden (Häfelin/ Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, Zürich 2008, N. 24, 25). Der Vorrang des Bundesrechts gegenüber kantonalem Recht (Art. 49 Abs. 1 BV) ist nicht betroffen.

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation 04/IN 71/434 vom 12. August 2008 zur Ausschaffungspraxis im Kanton Thurgau die geltende Praxis dargelegt. Dabei wurde auch klar festgehalten, dass der Kanton Thurgau die vorliegend massgeblichen Bestimmungen konsequent anwendet, den rechtlichen Rahmen voll ausschöpft und insgesamt eine strikte Linie verfolgt.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach